

Bündnis **Sahra Wagenknecht**

BSW Landesverband
Bayern

Landesfinanzordnung

Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit –
Landesverband Bayern
[nachfolgend kurz „BSW“ genannt]

Beschluss des Gründungsparteitags des Landesverbandes Bayern am
16. November 2024 in Ingolstadt

§ 1 Rechtliche und organisatorische Grundlagen

- (1) Die rechtlichen Grundlagen, sowie die Zuständigkeiten für Finanzangelegenheiten und Rechenschaftslegung regeln das Parteiengesetz [PartG] und die Bundesfinanzordnung [kurz: BFO].
- (2) Diese Landesfinanzordnung [kurz: LFO] ist Bestandteil der Satzung des Landesverbands Bayern und der BFO nachgeordnet. Sie hat die Aufgabe, den Rahmen, den die BFO vorgibt, für das BSW in Bayern auszugestalten. Sollte sie in Teilen der aktuell geltenden BFO widersprechen so gilt die BFO.
- (3) Die LFO ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Gliederungsebenen (Bezirks-, Kreis- und die Stadtverbände) vor.
- (4) Dem Landesverband nachgeordnet sind die Bezirks-, Kreis- und Stadtverbände. Grundsätzlich ist der Kreis- oder Stadtverband die kleinste nachgeordnete Gliederung mit eigener Finanzhoheit und Kassenführung.
- (5) Die Anzahl der Gliederungseinheiten unterhalb des Landesverbands mit eigener Finanzhoheit ist für ein effizientes Finanzmanagement so klein wie möglich zu halten – andererseits ist die Mitgliederanzahl der jeweiligen Gliederungsebene zu berücksichtigen. Deshalb erhalten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser LFO nur die Bezirke eine eigene Finanzhoheit unterhalb des Landesverbands. Mit dem Wachstum der Mitglieder kann dies ausgeweitet werden. Der Vorstand des Landesverbands entscheidet über eine Ausweitung im Einzelfall.

§ 2 Beitragsordnung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Näheres regelt die BFO – bzw. eine gegebenenfalls hinzukommende Beitragsordnung.
- (2) Beiträge verbleiben zu 50 Prozent bei dem Bundesverband. Die übrigen 50 Prozent stehen dem Landesverband des entsprechenden Mitglieds zu. Die Aufteilung der Mittel aus Beitragsanteilen unter den Gliederungseinheiten in Bayern regelt der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen gemeinsam im Rahmen des Budgetprozesses. Kommt es im Rahmen des Budgetprozesses zu keiner Einigung, entscheidet der Vorstand des Landesverbands über die strittigen Punkte.
- (3) Die Auszahlung der Mittel an die, dem Landesverband nachgeordneten Gliederungseinheiten erfolgt nach Vorlage der Abrechnungen an die Bundespartei nach den Vorgaben der Bundespartei.

§ 3 Parteispenden

- (1) Spenden sind freiwillig an die Partei geleistete Zuwendungen aus dem Vermögen der Spender. Näheres regelt das PartG und die BFO. Zum Empfang von Spenden ist jede in §1 Abs (4) definierte Gliederungsebene berechtigt. Jedes Parteimitglied, das eine Spende für die Partei empfängt, insbesondere aber die Vorstände und Schatzmeister der empfangenden Gliederungsebene, verantworten die strikte Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu Parteispenden, sowie der Regeln des BSW zum Empfang von Spenden.
- (2) Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied ihrer oder der nächsthöheren Gliederungsebene mit Finanzhoheit weiterzuleiten.
- (3) Dieses für Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied, an den die Spende weitergeleitet wurde, sowie der Vorstand und die Schatzmeister des Landes- oder Bundesverbands haben das Recht, die Annahme der Spende ohne weitere Begründung abzulehnen. Das Parteimitglied, das die Spende erhalten hat, ist dann verpflichtet, diese unverzüglich an den Spender zurückzuleiten bzw. die Rückführung zu unterstützen, falls dies vom BSW zentral erfolgt, so dass die Spende als nicht von der Partei erlangt gilt.
- (4) Spenden müssen, wenn irgend möglich bargeldlos entgegengenommen werden. Barspenden über 1.000 € sind grundsätzlich nicht erlaubt. Eingehende Spenden über 2.500 € sind von der jeweiligen Gliederungsebene zusätzlich zu dem, unter §3 Absätze (1)-(3) beschriebenen Prozess unverzüglich dem Schatzmeister des Landesverbands zu melden.
- (5) Spenden die den gesetzlichen Regelungen (insbesondere dem PartG) oder den BSW-Regeln zur Annahme von Spenden widersprechen, sind zurückzuweisen bzw. wie unter §3 Abs. (3) zurückzuleiten, so dass die Spende als für die Partei nicht erlangt gilt. Hier genügt bereits ein begründeter Verdacht, dass eine Spende dem Spendenannahmeverbot unterliegt.
- (6) Wird eine Spende angenommen, trägt der Vorstand und der Schatzmeister der empfangenden Gliederungsebene die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Dies beinhaltet auch Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung – auch wenn dies in einem zentralen System des BSW stattfindet.
- (7) Als Quittung für die vereinnahmte Spenden darf nur die vom BSW-Landes- oder Bundesverband herausgegebene Spendenbescheinigung verwendet werden. Spendenquittungen dürfen nur gemäß den Vorgaben des BSW erstellt, unterschrieben und versandt werden.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Mitglieder, die als Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter als Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten und Beiräten Bezüge erhalten (Mandatsträger) leisten neben ihren Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für diese Mandatsträgerbeiträge sind alle Bruttoeinnahmen heranzuziehen, die der Mandatsträger aus dieser Tätigkeit erhält (Bezüge einmalig und regelmäßig sowie Aufwandsentschädigungen). Bei Abgeordneten sind die Diäten als Bemessungsgrundlage heranzuziehen – ohne Aufwandsentschädigungen.
- (3) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags beträgt 15% der unter §4 Abs (2) definierten Bemessungsgrundlage. Ausnahmen hiervon können aufgrund persönlicher Lebensumstände des Mandatsträgers im Einzelfall durch Beschluss des Landesvorstands getroffen werden.
- (4) Mandatsträgerbeiträge stehen grundsätzlich der Gliederungsebene zu, auf der sie eingenommen werden. Mandatsträgerbeiträge aus Aufwandsentschädigungen für Mandate in Landesverbänden, Regionalverbänden, Zweckverbänden und ähnlichen Gremien überörtlicher Bedeutung sind an den Landesverband zu entrichten.
- (5) Die Partei schließt im Rahmen eines Code-of-Conduct mit Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zivilrechtlich bindende Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass die Entrichtung des Mandatsträgerbeitrags im Falle einer Nichtzahlung gerichtlich durchgesetzt werden kann.

§ 5 Finanzplanung

- (1) Sämtliche Gliederungsebenen des Landesverbands sind dazu verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dabei ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.
- (2) Verantwortlich für den Entwurf der Haushaltspläne sind die Schatzmeister. Diese haben die Entwürfe so zeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres dem Landesvorstand bzw. der übergeordneten Gliederungsebene zum Zwecke der Beratung und Genehmigung vorzulegen, dass eine Konsolidierung nach oben zu einem Haushaltsplan auf Bundesebene möglich ist. Die Fristen hierzu legt der Schatzmeister des Landesverbands fest.
- (3) Die Schatzmeister aller Gliederungsebenen sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren und bei negativen Abweichungen (Unterdeckungen) entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6 Finanzmanagement und Rechenschaftsbericht

- (1) Alle Mitglieder der Partei, insbesondere der Landesvorstand, die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände und die Schatzmeister
 - sind zu einem sorgsamem und sparsamen Umgang mit den Mitteln der Partei verpflichtet;
 - sind im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses verpflichtet, für ihre Gliederungseinheit eine solide Finanzierung, Maßnahmen zur Steigerung der Einnahmen und Senkung der Kosten explizit darzustellen;
 - sind verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Finanzströme sicherzustellen. Der Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene beschließt hierzu ein striktes aber praktikables, nach Betrag und Verantwortung gestaffeltes Vier-Augen-Prinzip;
 - sind ferner verpflichtet, die Buchführung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den Bestimmungen des Parteiengesetzes sicherzustellen – auch wenn diese zentral über ein einheitliches IT-System vom BSW gemacht werden sollte.
- (2) Die Vorstände und Schatzmeister der jeweiligen Gliederungsebene tragen Sorge, dass die Daten und Informationen nach den Vorgaben der Bundespartei zu einem Rechenschaftsbericht auf Landes- und Bundesebene konsolidierbar sind und helfen aktiv bei der Konsolidierung mit.
- (3) Die Eröffnung von Konten im Namen des BSW bei einem Finanzinstitut muss dem Schatzmeister des Landesverbands angezeigt werden. Eine Kreditaufnahme oder Verschuldung bedarf der Zustimmung des Vorstands des Landesverbands. Finanzanlagen sind umsichtig mit kleinstmöglichem Risiko vorzunehmen.
- (4) Langfristige finanzielle Verpflichtungen wie z. B. Mietverträge oder Arbeitsverträge sind vor Abschluss dem Landesschatzmeister mitzuteilen und müssen durch den geschäftsführenden Landesvorstand genehmigt werden. Ausgenommen davon sind Verträge mit einem geringen Kostenvolumen wie z.B. Zeitschriftenabonnements oder Homepageaccounts.
- (5) Nur Ebenen mit Finanzhoheit nach §1 Abs (5) führen eigene Geldkonten oder Kassen. Einheiten unterhalb solcher Ebenen – d.h. Einheiten ohne Finanzhoheit – führen weder eigenen Konten noch Kassen. Konten solcher Ebenen sind als Unterkonten der nächsthöheren Einheit mit Finanzhoheit zu führen.
- (6) Jede nachgeordnete Ebene hat dem Vorstand des Landesverbands unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu geben. Der Vorstand der

jeweiligen Gliederungsebene stellt sicher, dass die gesetzlichen Auskunftspflichten eingehalten werden. Ferner sind die nachgeordneten Ebenen verpflichtet, den Schatzmeister des Landesverbands bei finanziellen Besonderheiten (z.B. Abweichungen von der Finanzplanung, aufkommende finanzielle Risiken, usw.) von sich aus frühzeitig und unverzüglich zu unterrichten.

(7) Näheres regelt die BFO.

§ 7 Finanzierung des Wahlkampfes

- (1) Die Vorstände der jeweiligen Gliederungsebenen sind dazu verpflichtet, in Eigenverantwortung ausreichende Rücklagen (in der Regel >15% als Richtwert) für künftige Wahlkampffinanzierungen zu bilden und diese im Haushaltsplan abzubilden.

§ 8 Rechenschaftslegung

- (1) Der Vorstand jeder rechnungspflichtigen Gliederungsebene ist dafür verantwortlich, dass die Rechenschaftslegung nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere dem PartG) und den Regularien des BSW durchgeführt wird.

§ 9 Aufsichtsmaßnahmen und Haftung

- (1) Gewährleistet ein Bezirks-, Kreis- oder Stadtvorstand nicht mehr die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Verbands, so kann der Landesvorstand die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Verbands treuhänderisch vorübergehend übernehmen oder einen Beauftragten als Treuhänder einzusetzen.
- (2) Ist die frist- und formgerechte Abgabe des vollständigen Rechenschaftsberichts einer nachgeordneten Gliederung gefährdet, kann der Schatzmeister des übergeordneten Verbands die Erstellung des Rechenschaftsberichts an sich ziehen oder hierfür einen Beauftragten einsetzen. Die säumige nachgeordnete Gliederungseinheit ist zur unverzüglichen und vollständigen Herausgabe aller erforderlichen Unterlagen und zur Mithilfe zur Erstellung des Rechenschaftsberichts unter den Vorgaben der übergeordneten Einheit verpflichtet. Sie trägt die entstehenden Kosten.

- (3) Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. das Parteiengesetz oder die Regelungen der Bundes- oder LFO, so dass der Partei ein finanzieller Schaden entsteht, so haftet die verursachende Gliederungsebene oder -einheit im Innenverhältnis gegenüber der Partei.
- (4) Mandats- und Funktionsträger des BSW-Bayern sind verpflichtet, den BSW-Code-of-Conduct und die BSW-Compliance-Regeln für den Landesverband Bayern anzuerkennen und zu einzuhalten.

§ 10 Auslagen und Erstattungen

- (1) Notwendige Auslagen wie Reisekosten, die infolge der Ausübung eines Amts, der Wahrnehmung eines Mandats oder der Erfüllung einer Aufgabe, welche von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurde oder die infolge der Teilnahme an einer Sitzung eines anerkannten Arbeitskreises oder einer Fachgruppe anfallen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet.
- (2) Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Erstattungs-Richtlinie des BSW-Landesverbands.
- (3) Für Auslagen und Erstattungen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

§ 11 Salvatorische Klausel und Wirksamwerden

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser LFO unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der LFO im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Wirkung und Intention am nächsten kommt.
- (2) Diese LFO wurde am 16.11.2024 in Ingolstadt beschlossen und tritt am 17.11.2024 in Kraft.